

1 Falleingang nach § 10a SGB VIII

1.1 Einführung

Für den Kernprozess Falleingang lag bislang keine Arbeitshilfe oder Empfehlung vor. Die Prozessbeschreibung wurde im Rahmen des Projektes von der Arbeitsgruppe entwickelt.

Durch die Neueinführung des § 10a SGB VIII mit dem KJSG wurde implizit nicht nur, aber eben auch die Bedeutung der Falleingangsphase durch Einführung eines umfangreichen Beratungsanspruchs gestärkt. § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII regeln eine Pflicht der Jugendämter zur Beratung gegenüber allen (potenziellen) Leistungsberechtigten der Kinder- und Jugendhilfe. „Primärer Zweck der Beratung nach dieser Vorschrift ist es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage zu versetzen, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrnehmen zu können. Sie erfolgt daher im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen, um Zugänge zu diesen aufzuzeigen, Orientierung über Zuständigkeiten zu geben und auch über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren. Vor dem Eintritt in konkrete Hilfeprozesse und eine darauf bezogene Aufklärung und Beratung etwa nach § 36 Absatz 1 SGB VIII gehört die Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“ (Bundestags-Drucksache 19/26107, S. 77).

§ 10a SGB VIII kann als Erstberatung verstanden werden. Die Norm ist auch als Auffangnetz für diejenigen Fälle zu verstehen, die vom Gesetz nicht erfasst werden oder bei denen Klient:innen rein faktisch Beratungsangebote, die ihnen zustehen, nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erhalten haben (§ 10a in: Luthe/Nellissen 2022), Rn. 6-8).

Mit Blick auf die Zuständigkeit für die Beratung nach § 10a SGB VIII gehen die Einschätzungen auseinander: Münder/Meysen/Trenczek (2022) (§ 10a Rn. 9) gehen davon aus, dass nicht nur das nach §§ 86 ff. SGB VIII zuständige Jugendamt für eine Beratung nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII zuständig ist, weil sich die Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII auf Leistungen bezieht, zu denen § 10a SGB VIII nicht gehört. Kunkel/Kepert/Pattar sehen die Zuständigkeit beim nach §§ 86 ff. SGB VIII zuständigen Jugendamt (Kunkel/Keppert/Pattar 2022, Rn. 1). Sinn und Zweck der Norm war ein erleichterter Zugang zu Leistungen durch umfangreiche Beratung. In diesem Sinne ist Münder/Meysen/Trenczek zu folgen.

Darüber hinaus greife die Neuregelung ihrem Wortlaut nach aber auch während bereits laufender Leistungen (§ 10a in: Münder/Meysen/Trenczek 2002, Rn. 2).

Münder/Meysen/Trenczek (2022) (Rn. 1) bringen diese „Austrahlungskraft“ von § 10 a SGB VIII auf den Punkt: „Abs. 1 und 2 normieren dabei nicht nur einen **(eigenständigen)**

Anspruch auf eine Eingangsberatung, sondern setzen darüber hinaus **fachliche Mindeststandards jeglicher Beratung nach dem SGB VIII**.“ Mit dieser Einordnung als „Generalklausel“ wird auch der Stellung des Paragraphen in der Systematik des SGB VIII im Kapitel „Allgemeine Vorschriften“ Rechnung getragen.

Der Falleingang in den nord-rheinwestfälischen (A)SD ist sehr unterschiedlich organisiert. Für die Personalbemessung entscheidende Unterschiede sind:

- ➔ **in der Aufbauorganisation:** Es kann eine **spezialisierte Falleingangsphase** geben. Hier nimmt eine eigene Organisationseinheit oder Person, je nach Größe des (A)SD, neu eingehende Fälle entgegen, prüft die Zuständigkeit und entscheidet darüber, wer den eingehenden Fall weiterbearbeitet. Demgegenüber kann es aufbauorganisatorisch eine

generalisierte Falleingangsphase geben, d.h. alle (A)SD-Fachkräfte nehmen neu eingehende Fälle entgegen.

→ **in der Ablauforganisation:** Hier gibt es einzelne Kernprozesse im (A)SD, die prinzipiell neu von außerhalb der Organisation (A)SD an den Dienst herangetragen werden können, die im Folgenden „**Kernprozess mit Falleingang**“ benannt werden. Bei anderen Kernprozessen muss nicht erst die Zuständigkeit geprüft werden und/oder es bedarf keiner weiteren Beratung, die im Folgenden „**Kernprozess ohne Falleingang**“ genannt werden. Bei der Beschreibung der Ablauforganisation haben wir im Projekt die folgenden Kernprozesse mit Falleingang gedacht:

1. Allgemeine Beratung und Unterstützung nach § 10a i. V. m. § 16 SGB VIII
2. Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
3. Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Kernprozesse ohne Falleingang oder besser ohne gesonderte Falleingangsphase sind unseren Flussdiagrammen die folgenden Kernprozesse:

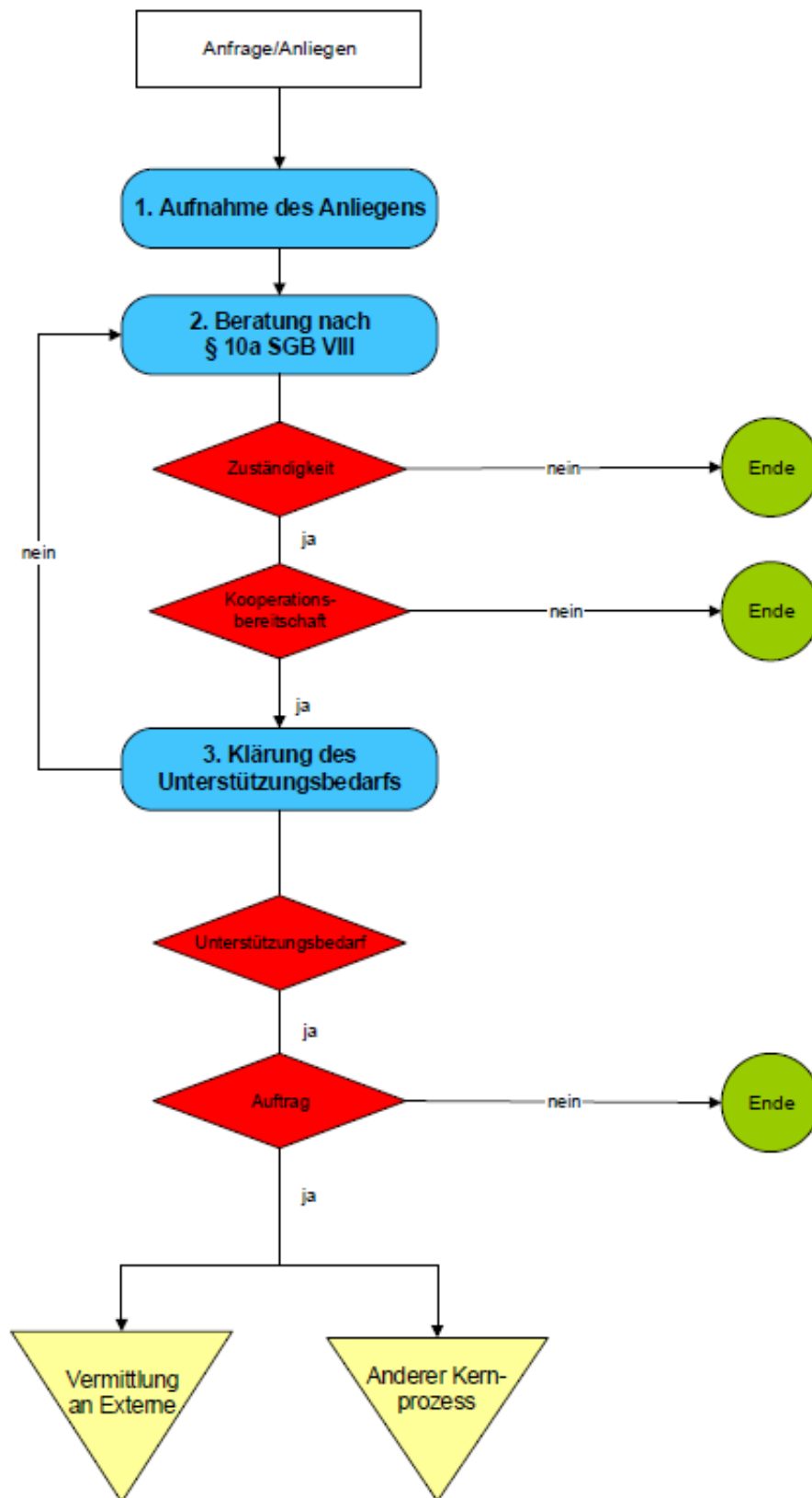
- Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Nachbetreuung junge Volljährige nach § 41a SGB VIII
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- Inobhutnahme auf Bitte des Kindes oder Jugendlichen, § 42 SGB VIII
- Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 SGB VIII)

Der Falleingang ist vor Ort unterschiedlich organisiert. Die Organisationsform kann in der Personalbemessung mehr oder weniger berücksichtigt werden.

Hinweise für die Umsetzung auf örtlicher Ebene

- Wer einen **spezialisierten Falleingang** vor Ort hat, nutzt das Kalkulationsblatt Falleingang, für alle Kernprozesse, die vor Ort eine eigene Falleingangsphase haben. Das Berechnungstool ist in dieser Logik konzipiert.
- Wer den **Falleingang generalisiert** hat, kann die damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben bündeln (Kalkulationsblatt Falleingang). Das Berechnungstool ist in dieser Logik konzipiert. Alternativ wird der Falleingang den einzelnen Kernprozessen mit Falleingang zusätzlich zugeordnet. Das Berechnungstool ist hierfür nicht konzipiert.
- Der Kernprozess „Beratung und Unterstützung“ kann auch vom Falleingang abgegrenzt werden, indem auch für den Falleingang die Häufigkeit von Kontakten beschrieben wird (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.2).

3.1.2 Flussdiagramm



3.1.3 Teilprozesse

Teilprozess 1	Aufnahme des Anliegens
Ziel(e)	Die potentiell Leistungsberechtigten können ihr Anliegen beim (A)SD platzieren und wissen, wie es weiter geht.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• potentiell Leistungsberechtigte und/ oder junger Mensch
Tätigkeiten	• die potentiell Leistungsberechtigten teilen den Anlass des Kontaktes und ihr Anliegen mit; • Die zuständige Fachkraft ✓ erfasst das Anliegen im dafür vorgesehenen Dokument; ✓ verschafft sich einen Überblick darüber, was bisher unternommen worden ist (eigene Aktivitäten, Kontakt zu anderen Leistungsträgern, Hilfemöglichkeiten) ✓ vereinbart ggf. weitere Termine für Folgekontakte ✓ unabhängig von der Zuständigkeit nach §§ 86 ff. SGB VIII ist nach § 10a SGB VIII zu beraten (vgl. nächster Teilprozessschritt). • Dokumentation
Frist	Hier ist vor Ort eine Frist zu definieren, bis wann die weiteren Schritte im Fall veranlasst werden müssen.
Information	
Dokumente und Fachverfahren	• Dokumentation des Anliegens • ggf. Dokumentation weiterer Absprachen oder Beratungsinhalte
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 2	Beratung nach § 10a SGB VIII
Ziel(e)	Die potentiell Leistungsberechtigten sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über Unterstützungsangebote und mögliche Leistungen und Zuständigkeiten sowie mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen, und ihre Rechte und Pflichten informiert.
Verantwortliche Person	zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	potentiell Leistungsberechtigte und/ oder junger Mensch
Tätigkeiten	- Die zuständige Fachkraft klärt die Zuständigkeit. Ist das Jugendamt zuständig, sind je nach Kontext des jeweiligen Einzelfalls alle Aspekte aus § 10a Abs. 2 SGB VIII während des Falleingangs in den Blick zu nehmen: Beratung über: ✓ Leistungen der Jugendhilfe und ihre Zugangswege, Leistungsvoraussetzungen ✓ Leistungen anderer Leistungsträger ✓ mögliche Auswirkungen und Folgen von Hilfen ✓ das Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) ✓ die Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII), ✓ die Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff SGB I) ✓ die Kostenbeteiligung bei (teil-)stationären (§ 91 ff SGB VIII) ✓ Leistungsanbieter ✓ andere Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum - Bei Bedarf: Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten Ist das Jugendamt nicht zuständig, fokussiert die Beratung auf den Zugang zum Leistungssystem der Jugendhilfe bzw. anderer Leistungsträger und die Verwaltungsabläufe. Primäres Ziel ist es, dass die potentiell Leistungsberechtigten wissen, an wen sie sich konkret wenden müssen. - Für Leistungen der EGH ist zusätzlich auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und auf die Möglichkeit der Verfahrenslots:innen hinzuweisen. - Bei Antragstellungen: ggf. Weiterleitung an die zuständigen Träger - Dokumentation
Frist	Hier ist vor Ort eine Frist zu definieren, bis wann die weiteren Schritte im Fall veranlasst werden müssen.
Information	- ggf. Wirtschaftliche Jugendhilfe - Andere (Spezial-)Dienste im Jugendamt (Jugendhilfe im Strafverfahren, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII)
Dokumente und Fachverfahren	- ggf. Fall in Fachsoftware anlegen - Dokumentation der Beratungsinhalte
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 3	Klärung des Unterstützungsbedarfes
Ziel(e)	Mit den potentiell Leistungsberechtigten ist der konkrete Unterstützungsbedarf soweit geklärt, dass für die Fachkräfte und den potentiell Leistungsberechtigten deutlich wird, welche Form der weiteren Unterstützung für das Anliegen zielführend ist.
Verantwortliche Person	zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• potentiell Leistungsberechtigte und/ oder junger Mensch • Fachkräfte von anderen Leistungsträgern/Hilfsmöglichkeiten Dritte (Krankenhaus, Kita, Schule, Polizei) • ggf. andere Fachkräfte zur Reflektion; ggf. Leitung
Tätigkeiten	Die zuständige Fachkraft ✓ sammelt weitere Informationen über die potentiell Leistungsberechtigten auch bei Dritten ✓ entwickelt in Zusammenarbeit mit dem potentiell Leistungsberechtigten eine erste Zielvorstellung darüber, was am Ende der Unterstützung durch das Jugendamt oder Dritte erreicht sein sollte ✓ führt die Gespräche ressourcen- und lösungsorientiert und berücksichtigt mögliche Unterstützungen im Sozialraum ✓ trifft Absprachen zum weiteren Vorgehen mit den potentiellen Leistungsberechtigten und klärt, ob sie für den abgestimmten Unterstützungsprozess einen Auftrag erteilen ✓ trifft ggf. Absprachen zum weiteren Vorgehen mit weiteren Kooperationspartnern ✓ reflektiert bei Bedarf den Unterstützungsbedarf mit anderen Fachkräften und/oder Leitungskräften • Dokumentation
Frist	Hier ist vor Ort eine Frist oder eine Kontakthäufigkeit zu definieren, bis wann der weitere Unterstützungsbedarf im Falleingang zu klären ist und unter welchen Bedingungen noch eine komplexe Klärung im Kernprozess der Beratung und Unterstützung notwendig ist.
Information	
Dokumente und Fachverfahren	• Fall in Fachsoftware weiterführen • Unterstützungsbedarf dokumentieren • Ggf. Schweigepflichtsentbindung
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	